

---

# Werkvertrag

---

zwischen

**SEFE Energy Holding GmbH  
Königstor 20  
D-34117 Kassel**

– im Folgenden als „**AG**“ bezeichnet –

und

**dem im Zuschlagsschreiben genannten Bieter**

– im Folgenden als „**AN**“ bezeichnet –

– AG und AN im Folgenden einzeln als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet –

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|                                                              |    |
|--------------------------------------------------------------|----|
| Vorbemerkung .....                                           | 3  |
| 1. Vertragsbestandteile .....                                | 3  |
| 2. Vertragsgegenstand und Leistungsausführung .....          | 4  |
| 3. Unterauftragnehmer .....                                  | 5  |
| 4. Tariftreuepflichten nach dem Bundestariftreuegesetz ..... | 6  |
| 5. Leistungsänderungen .....                                 | 7  |
| 6. Abnahme und Mängelansprüche .....                         | 7  |
| 7. Eigentumsübergang .....                                   | 9  |
| 8. Termine .....                                             | 10 |
| 9. Behinderung der Ausführung .....                          | 10 |
| 10. Vergütung und Zahlung .....                              | 11 |
| 11. Sicherheiten .....                                       | 12 |
| 12. Versicherungen .....                                     | 13 |
| 13. Unterbrechung .....                                      | 14 |
| 14. Laufzeit und Kündigung .....                             | 15 |
| 15. Nutzungs- und Schutzrechte .....                         | 16 |
| 16. Vertraulichkeit .....                                    | 16 |
| 17. Schlussbestimmungen .....                                | 17 |

## **Vorbemerkung**

Der AG hat ein Vergabeverfahren zum Abschluss eines Werkvertrags (im Folgenden „**Vertrag**“ genannt) für die Konstruktion, Auslegung, Fertigung und Anlieferung und Montage von Wellhead Protektoren am Erdgasspeicher Rehden zur Absicherung von benachbarten Sonden während eines Workovers durchgeführt. Der AN hat an diesem Vergabeverfahren teilgenommen und wurde auf Grundlage seines finalen Angebots als Auftragnehmer ausgewählt. Der AN ist daher Partei dieses Vertrags.

### **1. Vertragsbestandteile**

- (1) Für sämtliche Vertragsleistungen gelten die folgenden Vertragsbestandteile, jeweils einschließlich ihrer Anhänge:
  - a) dieser Werkvertrag,
  - b) die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**),
  - c) die Richtlinie Technische Dokumentation (Anforderungen an Lieferanten) (**Anlage 2**),
  - d) Generelle Anforderungen an administrative Dienstleistungen (**Anlage 3**),
  - e) Allgemeine Anforderungen zur Informationssicherheit an Lieferanten der SEFE STORAGE GmbH (**Anlage 4**),
  - f) Datenschutzinformation für Geschäftspartner (**Anlage 5**),
  - g) HSSE Vorschriften (**Anlage 6**),
  - h) Verhaltenskodex für Lieferanten der SEFE (**Anlage 7**),
  - i) Finales Hauptangebot des AN, einschließlich aller Anlagen (**Anlage 8**),
  - j) Muster einer Änderungsmeldung (**Anlage 9**),
  - k) Muster Abnahmeprotokoll (**Anlage 10**),
  - l) Vorlagen zu Bürgschaften (**Anlage 11**),
- (2) Die Vertragsbestandteile gelten in der im vorstehenden Absatz dargestellten Reihenfolge. Widersprechen sich Vertragsbestandteile, gehen die Regelungen des jeweils zuerst genannten Vertragsbestandteils denen der nachfolgend genannten Vertragsbestandteile vor, soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Widersprechen sich die Regelungen eines Vertragsbestandteils und seiner Anlage(n), gehen die Regelungen des Vertragsbestandteils vor, es sei denn, die Anlage enthält eine ausdrückliche Abweichung von einer konkret bezeichneten Bestimmung des Vertragsbestandteils. Abs. 3 gilt für Anlagen zu Anlagen entsprechend.
- (4) Nicht Bestandteil dieses Vertrags sind Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN. Zur Klarstellung: Die Annahme von Leistungen oder der Ausgleich von Rechnungen des AN stellt, auch wenn diese vorbehaltlos erfolgt, keine Annahme von dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.
- (5) Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Der AN hat die Vertragsbestandteile vor Abgabe seines finalen Angebots mit der Sachkunde eines erfahrenen Unternehmers auf Widersprüche, Unklarheiten und sonstige Unstimmigkeiten geprüft und Unklarheiten ausgeräumt. Der AN bestätigt hiermit, dass er in den Vertragsbestandteilen keine Widersprüche bezüglich des

Leistungsinhalts festgestellt hat. Werden dennoch erst während der Vertragsabwicklung Widersprüche, Unklarheiten oder sonstige Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen oben genannten Vertragsbestandteilen erkennbar, so hat der AN den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und vor der Ausführung der entsprechenden Leistung aufzufordern, die Widersprüche, Unklarheiten oder sonstigen Unstimmigkeiten in den Vertragsbestandteilen zu klären und eine Entscheidung über den Umfang und die Art der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen. Der AG bestimmt in diesem Fall die vom AN zu erbringende Leistung innerhalb des sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Rahmens nach billigem Ermessen.

## **2. Vertragsgegenstand und Leistungsausführung**

- (1) Vertragsgegenstand ist die „Konstruktion, Auslegung, Fertigung und Montage von Wellhead Protektoren zu Absicherung von benachbarten Sonden während eines Workovers“ („Projekt“) gemäß der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1**. Zu den Leistungspflichten des AN zählen dabei insbesondere:
  - a) Entwicklung und Detailkonstruktion der Wellhead-Protektoren unter Berücksichtigung der Leistungsbeschreibung, der flexiblen Einsetzbarkeit an verschiedenen Bohrungen, der einfachen Montage und Demontage sowie der Vermeidung von Kranarbeiten über dem Sondenkopf. Erstellung und Bereitstellung einer Dokumentation und die Entsorgungsnachweise im Original;
  - b) Planung des Montage- und Handhabungskonzepts einschließlich modularer Stahlbauweise, Schienensystem (Grundrahmen) zum Verfahren vormontierter Baugruppen sowie geeigneter Anschlagpunkte für die Positionierung und den Vershub der Bauteile;
  - c) Auslegung der Schutzkonstruktion auf Basis des definierten Worst-Case-Szenarios (umstürzende Bohranlage, herabfallende Ausrüstungsteile);
  - d) Durchführung der statischen Berechnungen und Erstellung des rechnerischen Standsicherheitsnachweises und Prüfung der Statik durch einen staatlich anerkannten Prüfenieur;
  - e) Durchführung einer FEM-Aufprallsimulation einschließlich Verformungsnachweis
  - f) Fertigung der Wellhead-Protektoren in modularer Stahlbauweise;
  - g) Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Wellhead-Protektoren vor Ort.
- (2) Auch wenn einzelne Leistungen des AN nicht ausdrücklich erwähnt sind, sie jedoch für die Vertragserfüllung, insbesondere für die Erreichung des Leistungserfolgs und der in den technischen Spezifikationen festgelegten Anforderungen sowie der Einhaltung der Besonderen Beschaffenheitsmerkmale notwendig sind, gehören sie zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang des AN und werden vom vereinbarten Pauschalpreis umfasst.
- (3) Die vom AN zu erbringenden Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungsausführung entsprechen. Der AN hat die jeweils anwendbaren und gültigen Rechtsvorschriften sowie sämtliche Anforderungen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche Entscheidungen zu beachten und seinen Leistungen die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Einzelheiten dazu sind in der Leistungsbeschreibung näher ausgeführt. Eventuelle unvermeidbare Abweichungen von aufgeführten Vorgaben sind dem AG vorab schriftlich vom AN anzuzeigen und bedürfen einer Abstimmung mit dem AG.
- (4) Der AN gewährleistet, dass sämtliche von ihm zu erbringenden Leistungen nach Maßgabe der in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen getroffenen Regelungen, technischen Spezifikationen sowie Vorgaben erbracht werden.

Eventuelle unvermeidbare Abweichungen von aufgeführten Vorgaben sind dem AG vorab schriftlich vom AN anzuzeigen und bedürfen einer Abstimmung mit dem AG. Der AN gewährleistet ferner die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erstellten Unterlagen und Berechnungen.

- (5) Der AN übernimmt die Verantwortung und das Risiko für die Beschaffung sämtlicher zur Herbeiführung des Leistungserfolgs erforderlichen Materialien, Stoffe und Gerätschaften, einschließlich des Preisrisikos.
- (6) Der AN hat den Standort, die verfügbaren Flächen, sowie die Transportwege einschließlich der hierbei zu beachtenden Vorschriften rechtzeitig und in Eigenverantwortung zu prüfen.
- (7) Der AG ist befugt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die vertraglichen Verpflichtungen des AN werden dabei durch die vom AG vorgenommenen Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt. Der AN bleibt während der Vertragsausführung verpflichtet, alle vom AG erhaltenen oder künftig übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Sofern der AN die Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen des AG für unrichtig, unzweckmäßig oder unvollständig hält, ist der AN verpflichtet, dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Auch der Umstand, dass der AG gegen Zeichnungen, Vorschläge oder Berechnungen des AN, die sich später als unzweckmäßig oder fehlerhaft erweisen, keinen Einspruch erhoben haben, entbindet den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- (8) Der AN hat dem AG eine qualifizierte Kontaktperson und deren Vertreter zu benennen. Die Kontaktpersonen stehen dem AG für alle Belange der Vertragsdurchführung zur Verfügung und sind berechtigt, mit Wirkung für den AN Erklärungen abzugeben und anzunehmen. Der AN ist bei Vorliegen objektiver, sachlicher Gründe auf Verlangen des AG zum Austausch der Kontaktpersonen verpflichtet.

### **3. Unterauftragnehmer**

- (1) Der AN hat den geplanten Einsatz von Unterauftragnehmern, einschließlich verbundener Unternehmen, rechtzeitig vor der Leistungserbringung in Textform zu beantragen. Der AN hat dem AG die für die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschluss gründen gemäß §§ 123 ff. GWB und der Eignung des Unterauftragnehmers gemäß den in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen festgelegten Kriterien erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der AN darf Leistungen nur nach vorheriger Zustimmung des AG in Textform durch Unterauftragnehmer erbringen lassen. Die Pflichten gelten nicht für die vom AN im Vergabeverfahren benannten Unterauftragnehmer im Hinblick auf die im Vergabeverfahren für diese genannten Vertragsleistungen oder sonstigen Funktionen.
- (2) Der AN hat sicherzustellen, dass Unterauftragnehmer bei der Erbringung von Leistungen unter diesem Vertrag die jeweils relevanten Vertragspflichten einhalten. Ein Verstoß des Unterauftragnehmers gegen die jeweils relevanten Vertragspflichten berechtigt den AG Widerruf seiner Zustimmung zum Einsatz des Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung. Der AG hat ferner das Recht, seine Zustimmung zum Einsatz des Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn in der Person des Unterauftragnehmers ein Grund vorliegt, der den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigen würde.

- (3) Die vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des AN werden durch den Einsatz von Unterauftragnehmer nicht berührt. Der Auftragnehmer haftet für das Handeln und Unterlassen von Unterauftragnehmern genauso wie für sein eigenes Handeln und Unterlassen.
- (4) Für den Austausch von Unterauftragnehmern und Einsatz von Unterauftragnehmer der zweiten Stufe durch Unterauftragnehmer gelten die Regelungen dieser Ziffer 3 entsprechend.

#### **4. Tariftreuepflichten nach dem Bundestariftreuegesetz**

- (1) Der AN verpflichtet sich, bei der Ausführung dieses Vertrags die jeweils geltenden Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Bundestariftreuegesetz – BTTG) einzuhalten. Insbesondere stellt der AN sicher, dass die von ihm sowie von eingesetzten Unterauftragnehmern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens die nach dem BTTG einschlägigen tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen erhalten.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt für die Ausführung von Leistungen nur insoweit, als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des AN oder seiner Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden. Maßgeblich ist der Ort des tatsächlichen Arbeitseinsatzes. Der AN hat organisatorisch sicherzustellen, dass Arbeitseinsätze im Inland, insbesondere bei hybriden oder ortsunabhängigen Dienstleistungen, identifiziert und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach dem Bundestariftreuegesetz eingehalten werden.
- (3) Der AN verpflichtet sich, dem AG auf dessen Verlangen geeignete Nachweise über die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Bundestariftreuegesetz vorzulegen, soweit und solange Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Inland zur Vertragserfüllung eingesetzt werden.
- (4) Der AN verpflichtet sich, Unterauftragnehmer nur einzusetzen, wenn diese sich zuvor in Textform zur Einhaltung der für sie maßgeblichen Verpflichtungen nach dem Bundestariftreuegesetz verpflichtet haben, soweit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Inland eingesetzt werden. Der AN bleibt für die Einhaltung der Pflichten nach dem Bundestariftreuegesetz durch eingesetzte Unterauftragnehmer verantwortlich.
- (5) Verstößt der AN oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer schuldhaft gegen Verpflichtungen nach dem Bundestariftreuegesetz, ist der AG berechtigt, den AN unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Verstoßes oder zur Herstellung eines vertragsgemäßen Zustands aufzufordern. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine vollständige Abhilfe oder liegt ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß vor, ist der AG unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte berechtigt, den Vertrag (ganz oder teilweise) aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn tarifvertraglich geschuldete Mindestarbeitsbedingungen systematisch oder bewusst unterschritten werden, unzutreffende oder unvollständige Angaben zu Arbeitseinsätzen im Inland gemacht werden oder geforderte Nachweise nicht vorgelegt werden. Ziffer 14 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

## **5. Leistungsänderungen**

- (1) Änderungen des Vertrags erfolgen ausschließlich über das in dieser Ziffer 5 geregelte Änderungsverfahren. Das Änderungsverfahren soll dabei verhindern, dass der Leistungsumfang unkontrolliert oder einseitig verändert wird. Leistungen, die der AN außerhalb des Änderungsverfahrens oder abweichend vom vereinbarten Leistungsumfang ausführt, werden nicht vergütet. Der AN hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen, vom AG gesetzten Frist zu beseitigen; andernfalls kann der AG die Beseitigung auf Kosten des AN selbst vornehmen bzw. vornehmen lassen. Der AN haftet außerdem für sämtliche Schäden, die dem AG hieraus entstehen.
- (2) Der AG hat das Recht, Änderungen dieses Vertrages, insbesondere der Anforderungen an die Leistung und des geschätzten Auftragsvolumens, zu verlangen, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle vorliegen:
  - a) bei einer Änderung des einschlägigen geltenden Rechts, von behördlichen oder gutachterlichen Vorgaben sowie technischen Regelwerken, einschließlich Maßnahmen, die einvernehmlich zur Vermeidung geänderter behördlicher oder gutachterlicher Vorgaben vereinbart werden,
  - b) bei einer Erhöhung des geschätzten Auftragsvolumens: wenn diese erforderlich ist, damit die Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden können,
  - c) in sonstigen in § 132 Abs. 2 und 3 GWB genannten Fällen.
- (3) Der AG hat dem AN das Änderungsverlangen in Textform mitzuteilen. Der AN hat diesem unverzüglich in Textform zuzustimmen, es sei denn, die Änderung ist für ihn unzumutbar und/oder liegt außerhalb seiner Leistungsfähigkeit. Werden durch die Änderung der AG die Grundlagen der Vergütung für die ursprüngliche Vertragsleistung nicht nur unwesentlich geändert, so werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Vergütung für die betroffenen Vertragsleistungen unter Berücksichtigung der Mehr- und/oder Minderkosten nach der Vergütungsstruktur und den Kalkulationsgrundlagen des Vertrages vereinbaren.
- (4) Der AN hat den AG unverzüglich, spätestens mit Erteilung seiner Zustimmung, darüber zu informieren, wenn er aufgrund des Änderungsverlangens des AG eine Anpassung der Vergütung beansprucht. In diesem Fall hat der AN dem AG seine Mehr- und/oder Minderkosten aufgrund der Änderung im Einklang mit der Vergütungsstruktur und den Kalkulationsgrundlagen des Vertrages konkret darzulegen. Verlangt der AG eine erhebliche Änderung des Vertrags und ist die Vergütungsstruktur des Vertrags nicht mehr angemessen, werden die Parteien eine anderweitige Anpassung der Vergütung vereinbaren. Jede Anpassung der Vergütung wird nur wirksam, wenn der AG dieser in Textform zugestimmt hat.
- (5) Gesetzliche Änderungs- und Anpassungsrechte bleiben von dieser Ziffer 5 unberührt. Zur Klarstellung: Konkretisierungen der Leistungen, insbesondere durch Weisung nach Ziffer 2 Abs. 7, handelt unterfallen nicht dieser Ziffer 5.

## **6. Abnahme und Mängelansprüche**

- (1) Der AN hat dem AG das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Die Abnahme des Werkes erfolgt förmlich unter Verwendung eines vom AG zur Verfügung zu stellenden Abnahmeprotokolls auf Basis der Vorlage in Anlage 10. Es

erfolgt für jeden Protektor eine eigene Abnahme. Teilabnahmen sind nicht zulässig. Fiktive und konkludente Abnahmen durch den AG sind ausgeschlossen. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

- (3) Im Einzelnen läuft der Abnahmeprozess für jeden einzelnen Protektor wie folgt ab:
- a) Montage: Der AN führt die Montage selbständig durch und prüft die Ausrüstungsteile und deren Zusammenwirken während der Montage.
  - b) Alle installierten Ausrüstungen sind vor der Abnahme und Übergabe hinsichtlich ihrer Maßhaltigkeit durch den AN zu überprüfen und nachzuweisen. Weicht das Ergebnis von der Vorgabe ab, dann müssen diese Abweichungen mit dem AG in Hinblick auf Akzeptanz abgestimmt bzw. vom AN beseitigt werden. Danach erfolgt ggfs. eine erneute Überprüfung.
  - c) Dokumentationspflichtige Tests, Funktionsüberprüfungen und Abnahmen sind grundsätzlich - auch im Wiederholungsfalle - durch den AN mindestens eine Woche im Voraus dem AG anzuzeigen. Im Falle der Wiederholung hat der AG das Recht, die durch den Abbruch des Testes entstandenen Kosten (An- und Abreise, Reisezeiten, nochmalige Prüfzeiten) durch den AN erstatten zu lassen.
  - d) Der AN führt sämtliche Inbetriebnahme-, Prüf-, Funktions- und Nachweisaktivitäten eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durch. Er stellt hierfür das erforderliche Personal sowie sämtliche Geräte, Ausrüstungen und Arbeitsmittel zur Verfügung.
  - e) Die Durchführung eventuell notwendiger festgestellter Restarbeiten erfolgt bis zu einem vereinbarten Termin. Zu diesem Termin findet dann eine Überprüfung statt. Sind bis zum vereinbarten Termin die Restarbeiten nicht erledigt, so gehen alle Kosten, die durch weitere Überprüfungen entstehen, zu Lasten des AN, es sei denn, er hat die Nichterledigung nicht zu vertreten.
  - f) Die Abnahme des jeweiligen Protektors erfolgt erst nach Vorlage der vollständigen Dokumentation. Sie erfolgt vor Ort in Anwesenheit des AN und des AG.
  - g) Die Abnahme ist zu protokollieren und von AN und AG zu unterzeichnen.
- (4) Eine Abnahme kann nur wegen solcher Mängel nicht verweigert werden, die als unwesentlich anzusehen sind. Unwesentlich sind ausschließlich Mängel, die weder die Schutzfunktion der Protektoren, die Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Anforderungen, die Standsicherheit, die Korrosionsbeständigkeit oder die bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigen und die keine Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit oder den sicheren Betrieb der zu schützenden Anlage haben. Die Beseitigung sämtlicher im Abnahmeprotokoll festgehaltener Mängel hat innerhalb der vom Auftraggeber festgelegten angemessenen Frist zu erfolgen. Die Abnahme stellt kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit dar.
- (5) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wird, stehen dem AG die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.
- (6) Der AG zeigt dem AN Mängel schriftlich oder per E-Mail an. Durch die Anzeige eines Mangels wird die Verjährung der Mängelansprüche bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels und deren Abnahme durch den AG gehemmt. Für nachgebesserte, erneuerte oder ersetzte Leistungsteile beginnt die jeweilige Verjährungsfrist mit Abschluss der Mängelbeseitigung und deren Abnahme durch den AG neu zu laufen
- (7) Verlangt der AG Nacherfüllung, so hat der AN nach seiner Wahl unverzüglich den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern bzw. ein neues Werk herzustellen. Der AN hat sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport-, Verpackungs-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Mit umfasst sind des Weiteren sämtliche Kosten für mit der Mängelbeseitigung verbundene Vorbereitungs- und Nebenarbeiten sowie Kosten für Arbeiten zur Wiederherstellung des früheren Zustands.

- (8) Die Nacherfüllung hat im Einvernehmen mit dem AG unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG bzw. des Kunden zu erfolgen. Der AN verpflichtet sich, festgestellte Mängel – auch vor Abnahme – unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist, zu beseitigen. In dringenden Fällen kann der AG verlangen, dass die Nacherfüllung in 24-stündigem Schichtbetrieb erfolgt, oder, sollte eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich sein, dass der AN unverzüglich durch ein Provisorium Abhilfe schafft. Die Kosten hierfür trägt der AN.
- (9) Über sämtliche im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung durchgeführten Aktivitäten ist durch den AN ein Protokoll zu führen, welches bei der Anlage aufbewahrt wird. Es werden folgende Parameter grundsätzlich dokumentiert:
- betroffenes Ausrüstungselement/-teil
  - Art des Fehlers
  - festgestellte oder mögliche Ursache
  - durchgeführte Arbeiten
  - Datum, Uhrzeit
  - beteiligte und beauftragte Mitarbeiter.
- Die Protokollierung wird im jeweiligen Fall vom AG gegengezeichnet. Ohne Gegenzeichnung ist das Protokoll nicht gültig.
- (10) Kommt der AN der Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder verweigert der AN die Nacherfüllung endgültig, ist der AG berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (11) Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung im Sinne der §§ 636, 637 BGB liegt vor, wenn der betreffende Mangel trotz zweimaligem Nacherfüllungsversuch nicht beseitigt werden konnte. Dem AG stehen in diesem Fall die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche zu, ohne dass es eines weiteren Nacherfüllungsversuchs bedarf.
- (12) Erfolgt die Abnahme trotz bestehender Mängel, gleich aus welchem Grund, insbesondere zur Ermöglichung der Eigentumsübertragung, Inbetriebnahme oder Nutzung des Werkes, so begründet dies weder einen Verzicht auf Mängelrechte noch auf Zurückbehaltungsrechte des AG. Der AG ist berechtigt, bis zur vollständigen Beseitigung sämtlicher festgestellter Mängel einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten. Die Höhe des Zurückbehalts kann sich an den voraussichtlichen Kosten einer vollständigen Mängelbeseitigung einschließlich aller damit verbundenen Prüf-, Montage- und Demontage-, Transport-, Überwachungs- und sonstigen Nebenkosten orientieren und darf das Doppelte dieser Kosten betragen.

## **7. Eigentumsübergang**

- (1) Der AN ist bis zum Eigentumsübergang Eigentümer der von ihm hergestellten Protektoren.
- (2) Das Eigentum an jedem einzelnen Protektor geht mit dessen Übergabe an den AG und der rechtsgeschäftlichen Abnahme des Protektors auf den AG über.
- (3) Die vier Protektoren gelten hinsichtlich Eigentumsübergang, Übergabe, Abnahme, Gefahrübergang und Vergütung als selbständige Teilleistungen. Die Abnahme eines Protektors bewirkt den Eigentumsübergang ausschließlich hinsichtlich des jeweils abgenommenen Protektors.
- (4) Der Eigentumsübergang an einem Protektor erfolgt unabhängig von der Fertigstellung, Lieferung oder Abnahme der übrigen Stahlprotektoren.

## **8. Termine**

- (1) Basis für den Projektablauf ist der Terminplan gemäß finalem Angebot des AN. Der Terminplan ist für die Parteien verbindlich. Die im Terminplan benannten und als solche gekennzeichneten Fristen und Termine sind verbindliche Vertragsfristen und gelten ausdrücklich als solche vereinbart. Änderungen des Terminplans legen die Parteien einvernehmlich im Änderungsverfahren gemäß Ziffer 5 fest. Bei der Festlegung neuer Ausführungsfristen verfolgen die Parteien das Ziel, Terminabweichungen soweit wie möglich zu minimieren. Nach einer Änderung wird der Terminplan einschließlich der Folgetermine vom AN in Abstimmung mit dem AG in schriftlicher Form neu ausgefertigt. Die jeweils aktualisierten Fristen und Termine sind verbindliche Vertragsfristen und gelten ausdrücklich als solche vereinbart. In jedem Fall ist der AN verpflichtet, seine Leistungen in einem Zuge und ohne Verzögerungen durchzuführen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, wenn er vereinbarte Termine zur abnahmereifen Fertigstellung der Vertragsleistungen überschreitet, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Pauschalpreises gemäß Ziffer 10 Absatz 1, maximal jedoch 5% des Netto-Pauschalpreises gemäß Ziffer 10 Absatz 1. Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn der AN die Terminüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; der Anspruch des AG auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
- (4) Die Vertragsstrafe wird unmittelbar nach ihrer Entstehung fällig. Der AG kann die Vertragsstrafe bis zu sechs Monaten nach ihrer Entstehung geltend machen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung. Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der AG sich dies bei der Abnahme vorbehält.

## **9. Behinderung der Ausführung**

- (1) Die Erbringung der Leistungen erfolgt auf einem Gelände, auf dem neben dem AN weitere Firmen bzw. Gewerke tätig sind bzw. sein können. Als Fachfirma ist dem AN daher bewusst, dass es in erheblichem Umfang zu wechselseitigen Beeinflussungen zwischen den auf dem Gelände tätigen Firmen bzw. Gewerken kommt. Diese Beeinflussungen hat der AN im üblichen Rahmen in seine Planungen (Kosten, Termine) mit einbezogen. Ferner schuldet der AN eine intensive Mitwirkung bei der Reduzierung dieser Beeinflussungen (Abstimmung, Koordination).
- (2) Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch den AG behindert, so hat der AN dies gegenüber dem AG unverzüglich nach Eintritt und Kenntnis der Behinderung schriftlich anzuzeigen. Des Weiteren hat der AN den AG innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist über die nachfolgend aufgeführten Punkte zu informieren:
  - Ursache der Behinderung;
  - Folgen der Behinderung, insbesondere bezüglich des vertraglich vereinbarten Terminplans auf Basis einer für den AG nachvollziehbaren Planung;
  - Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Behinderung und insbesondere dadurch bedingter Verzögerungen (Beschleunigung);

- Zusätzlich entstehende Kosten und Mehraufwendungen aus der Behinderung sowie ggf. aus der Beschleunigung auf Basis einer für den AG nachvollziehbaren Kostenkalkulation.
- (3) Unterlässt der AN die Anzeige gemäß Absatz 2 Satz 1 oder erfolgt die Information gemäß Absatz 2 Satz 2 nur unvollständig oder verspätet, so hat der AN keinen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände hinsichtlich Terminanpassungen und/oder Vergütung zusätzlicher Kosten.
  - (4) Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der AN unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den AG davon zu benachrichtigen.
  - (5) Soweit eine Behinderung vorliegt, erfolgt die Abwicklung insbesondere hinsichtlich der Kosten und Termine gemäß dem in Ziffer 5 geregelten Änderungsverfahren.

## **10. Vergütung und Zahlung**

- (1) Für die gesamten vom AN zu erbringenden Leistungen vergütet der AG dem AN einen Pauschal festpreis in Höhe des finalen Festpreisangebots im Vergabeverfahren zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Dies ist ein Pauschal festpreis, durch welchen alle nach diesem Vertrag durch den AN zu erbringenden Leistungen abgegolten werden, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht. Soweit im Vertrag nicht explizit vorgesehen, ist der Pauschal festpreis unabänderlich, insbesondere sind Materialpreis- und Lohnschwankungen hierauf ohne Einfluss. Sämtliche für die Erbringung der Leistungen einschließlich Nebenleistungen anfallende Kosten sind im Pauschal festpreis enthalten. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Wege- und Reisegelder, Spesen, Auslösungen und sonstige Kosten für das Personal des AN.
- (2) Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt jeweils nach Eintritt des nachstehenden zahlungsauslösenden Ereignisses und in Höhe der jeweils ausgewiesenen Abschlagszahlung, jedoch nicht vor Fälligkeit sämtlicher vorausgehender Abschlagszahlungen.

| <b>Laufende Nr.</b> | <b>Zahlungsauslösende Ereignisse</b>                                                                                                                              | <b>Höhen der einzelnen Abschlagszahlungen in % vom Pauschal festpreis nach Abs. 1</b> |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                   | Gegen Vorlage der Anzahlungsbürgschaft gem. Ziffer 11 Abs.1 nach Zuschlag                                                                                         | 20 %                                                                                  |
| 2                   | Vorlage der Prüfstatik beim AG                                                                                                                                    | 10 %                                                                                  |
| 3                   | durch den Auftraggeber schriftlich bestätigte Abnahme von 2 Protektoren (einschließlich vollständiger und mangelfreier Enddokumentation) gemäß Terminplan in 2027 | 35 %<br>(17,5% je Protektor)                                                          |
| 4                   | durch den Auftraggeber schriftlich bestätigte Abnahme von weiteren 2 Protektoren (einschließlich vollständiger                                                    | 35 %<br>(17,5% je Protektor)                                                          |

|  |                                                                |  |
|--|----------------------------------------------------------------|--|
|  | und mangelfreier Enddokumentation)<br>gemäß Terminplan in 2028 |  |
|--|----------------------------------------------------------------|--|

Rechnungen sind entsprechend ihrem Zweck als fortlaufende Abschlagsrechnungen oder als Schlussrechnung zu bezeichnen. Die Rechnung hat eine detaillierte Leistungsübersicht, aufgeschlüsselt nach den konkreten Inhalten der Leistungen, auszuweisen. Die durch den AG übermittelte Bestellnummer muss auf den Rechnungen referenziert sein. Des Weiteren ist die Umsatzsteuer separat auszuweisen. Rechnungen sind auf folgenden Leistungsempfänger auszustellen:

SEFE Energy Holding GmbH  
Königstor 20  
D-34117 Kassel

- (3) Rechnungen sind elektronisch zu übermitteln an: [accounting.energyholding@sefe.eu](mailto:accounting.energyholding@sefe.eu)
- (4) Bei der elektronischen Übermittlung von Rechnungen sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:
  - Nur ein PDF-Anhang pro E-Mail. Sollte eine E-Mail mehr als eine PDF-Datei oder andere Dateiformate enthalten, so wird diese nicht verarbeitet.
  - Nur eine Rechnung pro PDF-Datei. Sollte eine PDF-Datei mehrere Vorgänge beinhalten, so werden diese nicht verarbeitet.
  - Keine Anfragen oder sonstigen Dokumente an die vorgenannte E-Mail-Adresse. Betreff und/oder Textinhalte der E-Mail werden aufgrund der automatisierten Verarbeitung nicht gelesen.
  - Auf jeder Rechnung ist die SAP Bestell-Nr. des AG auszuweisen.
- (5) Der geschuldete und ordnungsgemäß in Rechnung gestellte Betrag ist zur Zahlung binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung bei dem AG fällig. Die Zahlung erfolgt in Euro ausschließlich auf das in der Rechnung bezeichnete Konto des AN in der EU.
- (6) Der vorliegende Vertrag beinhaltet die im finalen Angebot gemäß Anlage 8 im Einzelnen aufgeführten Herein- und Herausnahmeoptionen. Der AN macht dem AG bereits mit Vertragsunterzeichnung das verbindliche und unwiderrufliche Angebot, bis zu den in Anlage 8 jeweils genannten Terminen von den jeweiligen Optionen ganz oder teilweise Gebrauch machen zu können. Die Ausübung der jeweiligen Option erfolgt durch Erklärung (schriftlich oder per E-Mail) des AG gegenüber dem AN. Mit Ausübung einer Option durch den AG sind die Parteien verpflichtet, die jeweilige Leistung auf Grundlage der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen zu erbringen.

## 11. Sicherheiten

- (1) Der AN wird dem AG folgende Sicherheiten zu den jeweils genannten Zeitpunkten stellen:

| Bezeichnung und Zweck der Sicherheit   | Betrag                                                       | Rückgabevoraussetzungen                                                         |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Anzahlungsbürgschaft<br>gem. Ziffer 11 | 20 % des<br>Pauschalfestpreises<br>gemäß<br>Ziffer 10 Abs. 1 | Vollständige Verrechnung der<br>Anzahlung und Abnahme<br>sämtlicher Protektoren |

- (2) Als zulässige Sicherheiten kommen nur unwiderrufliche, selbstschuldnerische und für den AG kostenlose Bürgschaften in der im Absatz 1 vereinbarten Höhe von einer vom AG zuvor anerkannten Bank oder Versicherung mit einem aktuellen Creditreform-Bonitätsindex von weniger als 300 Punkten in Betracht.
- (3) Der Wortlaut der jeweiligen Bürgschaft muss der vom AG vorzugebenden Vorlage entsprechen. Der Bürge muss auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage nach §§ 770 Absatz 1, 771 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung verzichten. Darüber hinaus hat der Bürge auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Absatz 2 BGB zu verzichten, wobei der Verzicht auf die Aufrechenbarkeit nicht für den Fall gilt, dass die Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Weiter ist sicherzustellen, dass für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bürgschaft deutsches Recht zur Anwendung kommt und, soweit gesetzlich zulässig, ausschließlich das für den Sitz der Gesellschaft des AG zuständig ist.
- (4) Sofern eine vom AN zu stellende Bürgschaft befristet ausgestellt wird, hat der AN auf schriftliche Anforderung des AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Aufforderung, für eine Verlängerung der Bürgschaft Sorge zu tragen, sofern die vertraglichen Voraussetzungen für die Rückgabe der betreffenden Bürgschaft voraussichtlich nicht vor Ablauf ihrer Gültigkeit vorliegen werden.
- (5) Der AG wird die Bürgschaftsurkunde nach Vorliegen der vereinbarten Rückgabevoraussetzungen gemäß Abs. 1 unverzüglich an den AN zurückgeben und keine Rechte mehr aus der Bürgschaft herleiten.

## **12. Versicherungen**

- (1) Der AN ist verpflichtet, bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf seine Kosten folgende Versicherungen abzuschließen und zu unterhalten:

Eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR pro Schadenfall und mindestens 10 Mio. EUR in dem Jahresaggregat, inkl. Deckung für Tätigkeitsschäden von mindestens 5 Mio. EUR je Versicherungsfall.
- (2) Nach Inkrafttreten des Vertrages ist der Abschluss der in Absatz 1 genannten Versicherungen – auf Anfrage des AG – vom AN unverzüglich durch Vorlage entsprechender Versicherungsbestätigungen nachzuweisen. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz Mahnung und Fristsetzung nicht, ist der AG berechtigt, die entsprechenden Versicherungen abzuschließen und die hierdurch entstehenden Kosten von noch ausstehenden Vergütungsansprüchen des AN abzuziehen.
- (3) Der AN sichert zu, dass etwaig eingeschaltete Unterauftragnehmer über einen vergleichbaren Versicherungsschutz verfügen. Alternativ stellt der AN den Versicherungsschutz über eigene Versicherungspolicen auch für die Unterauftragnehmer sicher und weist diesen unaufgefordert dem AG nach.
- (4) Des Weiteren hat der AN das von ihm auf die Baustelle entsandte Personal im Hinblick auf Haftpflicht, Unfall, Krankheit und entsprechend allen sonstigen gesetzlich geforderten Vorsorgen zu versichern und den AG von allen Ansprüchen freizustellen. Letzteres gilt auch für solche Ansprüche, die auf einem Unterlassen des AN beruhen.

- (5) Der AN hat dem AG jeden Schadensfall unverzüglich in schriftlicher Form zu melden und bei der Schadenregulierung zu unterstützen. Die unter dieser Ziffer 12 getroffenen Vereinbarungen sind ausschließlich als Mindestanforderungen an den Versicherungsschutz zu verstehen. Haftungsvereinbarungen und sonstige Vertragsbestandteile werden durch diese Versicherungsklauseln nicht erweitert, begrenzt oder sonst wie verändert.
- (6) Die Parteien schließen auf eigene Kosten weitere als in dieser Ziffer 12 genannte Versicherungen in ausreichendem Umfang ab, wenn solche Zusatzdeckungen rechtlich zwingend erforderlich sind, z. B. Kraftfahrt-Haftpflicht.
- (7) Sollte eine der Parteien einen über den beschriebenen Versicherungsumfang hinausgehenden Versicherungsschutz für erforderlich halten, so ist dieser auf eigene Kosten zu beschaffen.

### **13. Unterbrechung**

- (1) Der AG hat jederzeit das Recht, den AN zeitweise und nach eigenem Ermessen anzuweisen, die Ausführung seiner Leistungen ganz oder teilweise zu unterbrechen oder eine Unterbrechung zu verlängern. Die Erklärung der Unterbrechung hat schriftlich zu erfolgen und enthält insbesondere Angaben über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung. Den Zeitpunkt der Fortsetzung der Vertragserfüllung (Ende der Unterbrechung) bestimmt der AG. Die entsprechende Erklärung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.
- (2) Während der Dauer einer Unterbrechung wird der AN nicht betroffene Leistungen fortsetzen. Der AN wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Auswirkungen auf Kosten und Termine so gering wie möglich zu halten.
- (3) Die Auswirkungen der Unterbrechung auf etwaige durch die Unterbrechung zu erwartende Mehrkosten des AN sind dem AG vom AN überschlägig bei Eintritt der Unterbrechung und abschließend unverzüglich nach Beendigung der Unterbrechung nachzuweisen und werden anschließend nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zwischen den Parteien vereinbart.
- (4) Die vereinbarten Vertragsfristen verschieben sich ausschließlich bezüglich der betroffenen Leistungen und nur entsprechend der Dauer der Unterbrechung.
- (5) Soweit durch etwaige Unterbrechungen insgesamt ein Zeitraum von vier Wochen nicht überschritten wird, kann der AN keine Ansprüche gegen den AG geltend machen. Im Übrigen ist der AG verpflichtet, die vom AN nachgewiesenen und für den AG nachvollziehbaren zusätzlichen Kosten, welche als unmittelbare Folge der über vier Wochen hinausgehenden Unterbrechung(en) entstanden sind, zu übernehmen. In jedem Fall ist der AN verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, solche Kosten und Ausgaben abzuwenden bzw. zu minimieren und wird entsprechende Anweisungen des AG befolgen, insbesondere hinsichtlich der Stornierungen von laufenden oder anstehenden Verpflichtungen, dem Schutz und der Lagerung der bereits erbrachten Leistungen sowie der Einlagerung von Leistungen, die infolge der Unterbrechung nicht angeliefert werden können. Des Weiteren wird der AN in all seinen Verträgen mit Unterauftragnehmern dafür Sorge tragen, dass ihm ein Unterbrechungsrecht in diesen Verträgen auf Wunsch für den Fall zusteht, dass der Vertrag mit dem AG unterbrochen wird.
- (6) Macht der AG von seinem Recht auf Unterbrechung mit der Begründung Gebrauch, dass der AN seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht einhält, so hat der AN abweichend von den vorstehenden Regelungen keinen Anspruch auf Vergütung für

jegliche Kosten und Ausgaben, die während oder als Folge der Unterbrechung angefallen sind, sofern nicht der AN nachweist, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Auch eine Anpassung der vereinbarten Vertragsfristen findet in diesem Fall nicht statt.

#### **14. Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zugang des Schreibens des AG über die Zuschlagserteilung beim AN in Kraft und endet automatisch mit vollständiger Leistungserbringung und Abnahme sowie Erfüllung sämtlicher beidseitiger Pflichten.
- (2) Der AG ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 648 Satz 1 BGB zu kündigen.
- (3) Unbeschadet gesetzlicher Rechte beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ist der AG zur vollständigen oder teilweisen fristlosen Kündigung dieses Vertrags gegenüber dem AN berechtigt, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:
  - a) dem AG kann aufgrund von erheblichen Vertragsverletzungen des AN die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem AN nicht mehr zugemutet werden,
  - b) der AN verstößt wiederholt und/oder schwerwiegend gegen Vorgaben dieses Vertrags, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten,
  - c) der AN ist trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist mit der termingerechten Erfüllung von vertraglichen Pflichten in Verzug oder lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab,
  - d) der AN verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen in erheblichem Umfang gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben,
  - e) aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN ist die ordnungsgemäße und rechtzeitige Durchführung des Vertrags erheblich gefährdet ist, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Insolvenzantrags oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, soweit hierdurch die Vertragserfüllung konkret gefährdet wird;
  - f) bei dem AN liegen ein oder mehrere Ausschlussgründe nach §§ 123 ff. GWB vor,
  - g) dem AG ist es gemäß Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2024 verboten, den Vertrag mit dem AN weiterhin zu erfüllen,
  - h) die Erfüllung des Vertrages aufgrund anwendbarer exportkontroll-, außenwirtschafts- oder sanktionsrechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig wird, insbesondere, wenn eine für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigung nicht erteilt, widerrufen oder entzogen wird oder wenn an der Vertragserfüllung unmittelbar oder mittelbar sanktionierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen beteiligt sind;
  - i) in sonstigen in diesem Vertrag genannten Gründen.
- (4) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

## **15. Nutzungs- und Schutzrechte**

- (1) Der AN überträgt dem AG mit Entstehung der jeweiligen Leistung ein unwiderrufliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizensierbares Recht an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrags erstellten Planungen Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Dokumentationen und sonstigen Arbeitsergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht, die Leistungen zu vervielfältigen, zu ändern, zu bearbeiten, durch Dritte bearbeiten zu lassen sowie zur Errichtung, Fertigstellung, Nutzung, Instandhaltung, Erweiterung, Änderung, Sanierung, zum Rückbau und zur Wiedererrichtung des Werkes zu verwenden.
- (2) Der AG ist berechtigt, die Leistungen und Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen. Der AN wird die hierfür erforderlichen Rechte seiner Mitarbeiter, Nachunternehmer und sonstigen Dritten in vollem Umfang beschaffen.
- (3) Der AN stimmt bereits jetzt allen für die vorgenannten Zwecke erforderlichen Änderungen und Bearbeitungen zu. Der AN wird keine urheberrechtlichen Befugnisse geltend machen, die der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen durch den AG entgegenstehen.
- (4) Der AN sichert zu, dass er über sämtliche zur Vertragserfüllung sowie zur Einräumung der dem AG nach diesem Vertrag zustehenden Nutzungsrechte erforderlichen Rechte verfügt und der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen durch den AG keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der AN haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen keine Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt.

Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei und trägt die erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung. Darüber hinaus ersetzt der AN dem AG sämtliche hieraus entstehenden Schäden und Aufwendungen. Der AN wird auf eigene Kosten unverzüglich die erforderlichen Rechte beschaffen oder eine rechtsmangelfreie Ersatzlösung bereitstellen.

Der AN stellt sicher, dass ihm die hierfür erforderlichen Rechte seiner Mitarbeiter, Nachunternehmer und sonstigen Dritten wirksam eingeräumt wurden.

## **16. Vertraulichkeit**

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, alle Informationen, die sie vor, während oder nach der Durchführung des Vertrags erhalten, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht für Informationen, die der Partei bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen sie anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat. Unabhängig von den vorstehenden Verpflichtungen zur Vertraulichkeit ist jede Partei berechtigt, vertrauliche Informationen den mit ihr jeweils konzernverbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) und deren Mitarbeitern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern sowie – in Bezug auf den AG – möglichen Fremdkapitalgebern und Finanzierungsinstituten, zugänglich zu machen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist. Personen, gegenüber denen vertrauliche Informationen im Rahmen des vorstehenden Satzes offengelegt werden, müssen vom Empfänger über das Bestehen dieser Vereinbarung belehrt werden und der Empfänger hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Personen die vertraulichen Informationen ebenfalls vertraulich behandeln.

- (2) Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrags oder nach Aufforderung des AG vollständig an den AG zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Unterauftragnehmer, sofern sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.
- (3) Die Verpflichtungen der Parteien aus dieser Klausel gelten nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

## **17. Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag und sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, ist Berlin. Zur Klarstellung: Wird der AG von Dritten im Zusammenhang mit Leistungen des AN gerichtlich in Anspruch genommen, bleibt sein Recht zur Streitverkündung an den AN unberührt. Auch etwaige zwingende gesetzliche Bestimmungen zu Gerichtsständen bleiben unberührt.
- (3) Soweit nicht in diesem Vertrag oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, ist keine Partei berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen. Abweichend davon ist der AG berechtigt, seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen abzutreten bzw. zu übertragen.
- (4) Ein Verzicht des AG auf Rechtspositionen setzt eine ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber dem AN voraus.
- (5) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien bestehenden Abreden. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. E-Mails genügen nicht dem Schriftformerfordernis. Als Schriftform im Sinne dieses Vertrags ist jedoch neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermitteltes Dokument zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z. B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag als Ganzes und seine übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, diese Bestimmungen durch wirksame und durchführbare Regelungen zu ersetzen, die dem Inhalt und Ziel der betroffenen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.